



Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Penzberg

Sitzung des Stadtrates am 31.01.2018

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

| | |
|--|------------|
| 2.2. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063" und 27. Änderung FNP: Billigung nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit u. Unterrichtung der Behörden und sonst. TÖB u. Auslegungsbeschluss | 3/020/2018 |
|--|------------|

1. Vortrag:

Durch das KU Stadtwerke Penzberg wird die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Grundstück Fl. Nr. 298/7 zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage beantragt.

Vorhaben:

- Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von 750 kWp
- Die Anlage wird im 110m-Randstreifen der Bahnlinie errichtet

Aufstellungsbeschluss:

Am 28.11.2017 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung auf dem Grundstück Flur Nummer 298/7.

Außerdem hat der Stadtrat am 28.11.2017 die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg für den Umgriff des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063" zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ an Stelle der bisher ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche (Intensiv-Grünland) und der bisher ausgewiesenen Waldfläche auf der Flurnummer 298/7 im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.12.2017 im Amtsblatt der Stadt Penzberg bekanntgemacht.

Einleitungsbeschluss:

Zusammen mit dem Entwurf des Durchführungsvertrags hat die VSP 23 GmbH und Co. KG, vertreten durch DSW Verwaltungs GmbH, München, wiederum vertreten durch Herrn Florian Schönberger und Herrn Amir Roughani, wobei das KU Stadtwerke Penzberg durch Kooperationsvereinbarung mit der Vispiron EPC GmbH zu einer 50 %igen Beteiligung berechtigt ist, als Vorhabenträger die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beantragt.

Der Stadtrat hat am 12.12.2017 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ sowie der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung erfolgte im Amtsblatt am 23.12.2017.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 27.12.2017 bis 15.01.2018 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 13.12.2017 von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ sowie der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg unterrichtet und gebeten, ihre Stellungnahmen bis 15.01.2018 einzureichen.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

2.1 Stellungnahmen des Landratsamtes Weilheim-Schongau:

2.1.1 Stellungnahmen des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur 27.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat folgende **Stellungnahmen der Sachbereiche „Städtebau“, „fachlicher Naturschutz“, „technischer Umweltschutz“, „Wasserrecht“ und „Natur und Umweltschutzverwaltung“ als Stellungnahme des Landratsamtes** übermittelt.

2.1.1.1 Stellungnahme des Sachbereichs Städtebau:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachgebiet Städtebau) hat folgende Hinweise und Empfehlungen zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg abgegeben:

Wir empfehlen dringend, eine den gesamten Geltungsbereich umgebende Eingrünung mit wirksamer Breite vorzusehen und den entsprechenden Grünstreifen im Flächennutzungsplan darzustellen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.1.1:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich Städtebau) wird zur Kenntnis genommen und ist zu berücksichtigen:

Die Erarbeitung von zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur Einbindung/Eingrünung der PVA in die Landschaft soll als Schwerpunkt im VBB und FNP-Entwurf erfolgen. Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Umweltbericht des VBB und FNP-Entwurfs vorgenommen.

2.1.1.2 Stellungnahme des Sachbereichs fachlicher Naturschutz:

Als Rechtsgrundlage wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz) § 1 a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG; §§ 2 Abs. 4, § 2 a BauGB nebst Anlage genannt.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz) hat folgende Einwendungen zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg abgegeben:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde bislang nicht abgearbeitet, der Umweltbericht fehlt und artenschutzrechtliche Belange wie auch Fragen der FFH-Verträglichkeit wurden bislang nicht berücksichtigt.

Möglichkeiten zur Überwindung:

Überarbeitung und Ergänzung der Unterlagen

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Die von der Stadt Penzberg geplante Errichtung von 2 größeren Photovoltaik- Freiflächenanlagen an der Bichler Straße/Staatstraße 2063 ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht von vornherein ausgeschlossen, wegen ihrer exponierten und gut einsehbaren Lage in der freien Natur, in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Hochmoor- und Streuwiesenflächen am Edenhofer Filz – zugleich Natura2000- Gebiet (FFH 8234-371.03 „Moore um Penzberg“) – aber sehr wohl zu überlegen und mit den natur- und artenschutzrechtlichen Belangen abzuwägen.

In jedem Fall handelt es sich um gewerblich genutzte technische Anlagen, die das Landschaftsbild als Fremdkörper technisch überprägen und verfremden werden und sicherlich über einen längeren Zeitraum hinweg der Gewöhnung bedürfen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist vorrangig die Standortfrage im Sinne der Eingriffsvermeidung abzuhandeln. Die Stadt muss deshalb darlegen, dass und warum nicht nur aus energiewirtschaftlicher und städtebaulicher Sicht, sondern auch aus umweltfachlicher und landschaftsökologischer Sicht im gegebenen Fall nur diese Lösung in Frage kommt und in wieweit sie mit den Belangen des Natur- u. Artenschutzes in Einklang zu bringen ist. Mögliche Standortalternativen sind im Hinblick auf diese Fragestellung und die Verpflichtung zur Eingriffsvermeidung zu prüfen, zu diskutieren und zu werten. Der Entscheidungsprozess ist zu dokumentieren. Eine erklärende Zusammenfassung zur Standortentscheidung ist in den Umweltbericht einzuarbeiten, der Bestandteil der Begründung ist, den vorgelegten Unterlagen bislang aber noch nicht beiliegt.

Im Interesse einer zu Recht erwarteten Planungs- und Rechtssicherheit empfehlen wir der Stadt außerdem, in der Begründung bzw. im Umweltbericht das Thema Artenschutz (saP) abzuhandeln. Fragen des Artenschutzes sind bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans angemessen zu berücksichtigen. Hierfür ist zunächst eine Vorprüfung ausreichend, bei der geklärt wird, ob und ggf. welche Arten von der beabsichtigten Bebauung gegebenenfalls so betroffen sein können, dass eine Prüfung nach §§ 39 und 44 BNatSchG erforderlich ist (Risikoabschätzung/Relevanzprüfung). Der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange kommt nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGHs inzwischen eine erhebliche Bedeutung zu.

Bei der Durchsicht der Unterlagen ist uns zudem aufgefallen, dass es sich beim Grundstück Fl. Nr. 298/7 Gmkg. Penzberg gemäß Ökoflächenkataster teilweise um Ausgleichsflächen handelt, für die die Verpflichtung zur Durchführung entsprechender Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen besteht (seinerzeitiges BV Ruhdorfer). Dieser Bereich müsste demnach von der Planung für die PV-Anlage ausgespart werden; in der FNP-Änderung sind die Flächen entsprechend nachrichtlich darzustellen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.1.2:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz) wird zur Kenntnis genommen und ist folgendermaßen zu berücksichtigen:

Zur Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft soll ein Umweltbericht zum VBB und FNP-Entwurf angefertigt werden. Darin sollen lebensraumrelevante, arten- und naturschutzrechtliche Aussagen zur bestehenden Fläche und ihrem Umfeld, einschl. der Vorprüfung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG und einer Konfliktabschätzung mit dem

europäischen Arten- und Naturschutzrecht (Schutzgebietsnetz Natura 2000), betroffen werden. Entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der verbleibenden nicht vermeidbaren Eingriffe sollen in den VBB-Entwurf aufgenommen werden.

Der Hinweis zur Aussparung und Beachtung von Ausgleichsflächen gemäß Ökoflächenkataster auf dem Grundstück Fl.-Nr. 298/7 Gmkg. Penzberg in den VBB und FNP-Entwurf wurde geprüft. Aus dem Ergänzungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Bauamt) vom 23.03.2016 an Hr. Thomas Ruhdorfer Edenhof 5 82377 Penzberg geht hervor, dass die Ausgleichsflächen auf dem Flurstück 298/7 im Jahr 2016 aufgehoben und auf das Flurstück 284 übertragen wurden.

2.1.1.3 Stellungnahme des Sachbereichs „technischer Umweltschutz“:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachbereich „technischer Umweltschutz“) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden keine Einwände erhoben.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.1.3:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich „technischer Umweltschutz“) wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutzrechtlich ggf. relevante Auswirkungen (vgl. Beschlussvorschlag zu Nr. 2.24 Stellungnahme Eisenbahn Bundesamt) sollen durch eine Abschätzung zur Blendwirkung der PVA untersucht werden. Die Abschätzung zur Blendwirkung soll Teil der Begründung zum VBB und zur FNP-Änderung werden.

2.1.1.4 Stellungnahme des Sachbereichs „Wasserrecht“:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachbereich „technischer Umweltschutz“) hat folgende Einwendungen zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg erhoben:

Wir sind mit der 27. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg einverstanden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich das Plangebiet im wassersensiblen Bereich, jedoch außerhalb eines ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ100 und HQextrem befindet.

Bei den Planungen sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten aus § 5 WHG hinsichtlich des Gewässer- und Hochwasserschutzes zu beachten. Ansonsten ist das geltende Wasserrecht zu beachten.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.1.4:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich „Wasserrecht“) wird zur Kenntnis genommen und ist folgendermaßen zu berücksichtigen:

Die Modulreinigung soll mechanisch mit Wasser ohne Reinigungsmittel erfolgen. Das ungehinderte Abfließen von Niederschlägen soll durch einen Abstand zwischen Zaun und GOK von mind. 20 cm gewährleistet werden. Die Gestellpfosten bilden kein Abflusshindernis. Entsprechende textliche Festsetzungen zum Oberflächenwasser- und Grundwasserschutz soll in den VBB-Entwurf aufgenommen werden.

2.1.1.5 Stellungnahme des Sachbereichs „Natur und Umweltschutzverwaltung“:

Bodenschutzrecht

Die Grundstücke mit den Flurnummern 315 und 298/7 der Gemarkung Penzberg, die vom Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 und 2 an der St 2063“ sowie von der 27. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg umfasst sind, sind derzeit nicht im Altlastenkataster (vgl. Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz), Stand 14.12.2017, erfasst; ferner sind uns keine Informationen bekannt, dass sich auf den betroffenen Flächen Altlasten befinden.

Es wird gebeten, folgenden Hinweis unter „Altlasten und schädliche Bodenveränderungen“ im Bebauungsplan aufzunehmen:

Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.1.5:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich „Natur und Umweltschutzverwaltung“) wird zur Kenntnis genommen und ist folgendermaßen zu berücksichtigen:

Der o. g. Satz soll auf der Planzeichnung des VBB und FNP-Entwurfs als Hinweis aufgenommen werden.

2.1.2 Stellungnahmen des Landratsamtes Weilheim-Schongau zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat folgende **Stellungnahmen der Sachbereiche „Städtebau“, „fachlicher Naturschutz“, „technischer Umweltschutz“, „Wasserrecht“** und **„Natur und Umweltschutzverwaltung“** als Stellungnahme des Landratsamtes übermittelt und folgenden Hinweis aus rechtlicher Sicht abgegeben.

2.1.2.1 Hinweis des Landratsamtes Weilheim-Schongau aus rechtlicher Sicht:

Laut der Begründung zu den Bebauungsplänen (Seite 8) soll die Anlage zu Sicherungszwecken umlaufend mit einer Zaunanlage eingefriedet werden. Hierfür bestehen bereits konkrete planerische Vorstellungen. Wir regen an, diese planerischen Vorstellungen mittels einer Festsetzung zu sichern.

Im Planteil, der die Fl. Nr. 298/7 darstellt, wurde in der Legende fälschlicherweise Fl. Nr. 315 angegeben.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.2.1:

Der Hinweis des Landratsamtes Weilheim-Schongau aus rechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen und ist zu berücksichtigen.

Eine zeichnerische und textliche Festsetzung zur Zaunanlage soll in den VBB-Entwurf aufgenommen werden. Der Tippfehler in der Legende soll korrigiert werden.

2.1.2.2 Stellungnahme des Sachbereichs Städtebau:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachgebiet Städtebau) hat folgende Hinweise und Empfehlungen zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ abgegeben:

Zur Planzeichnung:

Freiflächenphotovoltaikanlagen dürfen unter gewissen Voraussetzungen im Außenbereich errichtet werden.

Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere schlecht eingegrünte Freiflächenphotovoltaikanlagen das Landschaftsbild stark beeinträchtigen.

Zur Abhilfe empfehlen wir, beide Flächen von allen Seiten einzugrünen und hierfür einen geeignet breiten Grünstreifen festzusetzen.

Zudem empfehlen wir dringend, die Eingrünung außerhalb der Einfriedung festzusetzen, um den Eindruck einer fest umwehrten Anlage im Außenbereich zu mildern.

Die Lage der Einfriedung sollte deshalb in der Planzeichnung festgesetzt werden.

Allgemein:

Wir regen an, die Nutzung vorerst befristet festzusetzen, die Folgenutzung festzulegen (landwirtschaftliche Fläche, Außenbereich) und unter Umständen im Hinblick auf etwa folgende private Betreiber eine Rückbauverpflichtung (in Verbindung mit Sicherheitsleistungen) zu vereinbaren.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.2.2:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich Städtebau) wird zur Kenntnis genommen und ist zu berücksichtigen:

Die Erarbeitung von zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur Einbindung/Eingrünung der PVA in die Landschaft soll als Schwerpunkt im VBB und FNP-Entwurf erfolgen. Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Umweltbericht des VBB und FNP-Entwurfs vorgenommen.

Eine zeichnerische und textliche Festsetzung zur Zaunanlage soll in den VBB-Entwurf aufgenommen werden.

Die Notwendigkeit der Festsetzung einer befristeten Nutzung besteht nicht. Der Rückbau soll über Bürgschaften im städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Penzberg geregelt werden.

2.1.2.3 Stellungnahme des Sachbereichs fachlicher Naturschutz:

Als Rechtsgrundlage wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz) § 1 a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG; §§ 2 Abs. 4, § 2 a BauGB nebst Anlage genannt.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz) hat folgende Einwendungen zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ abgegeben:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde bislang nicht abgearbeitet, der Umweltbericht fehlt und artenschutzrechtliche Belange wie auch Fragen der FFH-Verträglichkeit wurden bislang nicht berücksichtigt.

Möglichkeiten zur Überwindung:

Überarbeitung und Ergänzung der Unterlagen

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Naturschutz:

Die von der Stadt Penzberg geplante Errichtung von 2 größeren Photovoltaik-Freiflächenanlagen an der Bichler Straße/Staatstraße 2063 ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht von vornherein ausgeschlossen, wegen ihrer exponierten und gut einsehbaren Lage in der freien Natur, in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Hochmoor- und Streuwiesenflächen am Edenhofer Filz – zugleich Natura2000-Gebiet (FFH 8234-371.03 „Moore um Penzberg“) – aber sehr wohl zu überlegen und mit den natur- und artenschutzrechtlichen Belangen abzuwägen.

In jedem Fall handelt es sich um gewerblich genutzte technische Anlagen, die das Landschaftsbild als Fremdkörper technisch überprägen und verfremden werden und sicherlich einer längeren Zeit der Gewöhnung bedürfen.

Die im Rahmen der Bauleitplanung nach dem BauGB abzuarbeitende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in den vorgelegten Unterlagen des Vorentwurfs für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan bislang unvollständig; der notwendige Umweltbericht fehlt. Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz ist unverzichtbar. Dazu ist ausgehend von einer Bestandsaufnahme zu ermitteln, ob und in welchem Ausmaß in welche Schutzgüter (Naturhaushalt, Landschaftsbild, Boden, Luft, Wasser, Klima) eingegriffen wird und wie sich durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Eingriffserheblichkeit minimieren lässt. Sollte dies nicht im notwendigen Umfang möglich sein, sind Vorschläge für entsprechende Ausgleichs- u./o. Ersatzmaßnahmen auszuarbeiten und im Bebauungsplan festzusetzen. Die Abarbeitung erfolgt am besten anhand des gemeinsam von der Obersten Baubehörde, dem Gemeinde- und Städtetag und dem Umweltministerium erarbeiteten Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Wir empfehlen, diesbezüglich ein Fachplanungsbüro (Landschaftsarchitekt) beizuziehen.

Die Belange des Artenschutzes sind separat und unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und vom jeweils gewählten Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. die Darlegung des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen stellt eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans dar. Im Interesse einer zu Recht erwarteten Planungs- und Rechtssicherheit (Haftung der Kommune!) empfehlen wir der Stadt deshalb die Begründung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Umweltbericht um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu ergänzen. Im Regelfall ist hierfür zunächst eine Vorprüfung ausreichend, bei der überprüft wird, ob und ggf. welche Arten von dem Vorhaben so betroffen sein können, dass eine Prüfung nach §§ 39 und 44 BNatSchG erforderlich ist (Relevanzprüfung). Sollte dies der Fall sein, können für diese Arten dann im Rahmen einer saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) die notwendigen Angaben zu den Verbotstatbeständen und ggf. zu den naturschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen zusammengestellt werden. Es dürfen jedenfalls aus Gründen des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse für die Vollzugsfähigkeit des Planes bestehen. Die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. die Darlegung des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen stellt deshalb eine entscheidende Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans dar. Dieses Planungsrisiko trägt letztendlich die Stadt.

Soweit nicht schon im Zuge der FNP-Änderung geschehen, ist wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zum angrenzenden FFH-Gebiet neben der erwähnten artenschutzrechtlichen Prüfung außerdem im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung darzulegen, dass auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der PV-Anlagen in die benachbarten Flächen des FFH-Gebiets hinein, keine Hinderungsgründe oder Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. solche mit Sicherheit ausgeschlossen werden können (vergl. § 34 BNatSchG, Gem.Bek.Natura2000 vom August 2000 sowie Natura 2000-VO Bayern).

Bei der Durchsicht der Unterlagen ist uns zudem aufgefallen, dass es sich beim Grundstück Fl.-Nr. 298/7 Gmkg. Penzberg gemäß Ökoflächenkataster teilweise um Ausgleichsflächen handelt, für die eine Verpflichtung zur Durchführung entsprechender Entwicklungs- und

Pflegemaßnahmen besteht (seinerzeitiges BV Ruhdorfer). Dieser Bereich müsste demnach von der Planung für die PV-Anlage 1 ausgespart werden.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.2.3:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz) wird zur Kenntnis genommen und ist folgendermaßen zu berücksichtigen:

Zur Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft soll ein Umweltbericht zum VBB und FNP-Entwurf angefertigt werden. Darin sollen lebensraumrelevante, arten- und naturschutzrechtliche Aussagen zur bestehenden Fläche und ihrem Umfeld, einschl. der Vorprüfung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG und den Konflikten mit dem europäischen Arten- und Naturschutzrecht (Schutzgebietsnetz Natura 2000), betroffen werden. Entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der verbleibenden nicht vermeidbaren Eingriffe sollen in den VBB-Entwurf aufgenommen werden.

Der Hinweis zur Aussparung und Beachtung von Ausgleichsflächen gemäß Ökoflächenkataster auf dem Grundstück Fl.-Nr. 298/7 Gmkg. Penzberg in den VBB und FNP-Entwurf wurde geprüft. Aus dem Ergänzungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Bauamt) vom 23.03.2016 an Hr. Thomas Ruhdorfer Edenhof 5 82377 Penzberg geht hervor, dass die Ausgleichsflächen auf dem Flurstück 298/7 im Jahr 2016 aufgehoben und auf das Flurstück 284 übertragen wurden.

2.1.2.4 Stellungnahme des Sachbereichs „technischer Umweltschutz“:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachbereich „technischer Umweltschutz“) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden keine Einwände erhoben.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.2.4:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich „technischer Umweltschutz“) wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutzrechtlich ggf. relevante Auswirkungen (vgl. BV zur Stellungnahme Eisenbahn Bundesamt) sollen durch eine Abschätzung zur Blendwirkung der PVA untersucht werden. Die Abschätzung zur Blendwirkung soll Teil der Begründung zum VBB und zur FNP-Änderung werden.

2.1.2.5 Stellungnahme des Sachbereichs „Wasserrecht“:

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 und 2 an der St 2063 besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich das Plangebiet im wassersensiblen Bereich, jedoch außerhalb eines ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ100 und HQextrem befindet.

Bei den Planungen sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten aus § 5 WHG hinsichtlich des Gewässer- und Hochwasserschutzes zu beachten. Ansonsten ist das geltende Wasserrecht zu beachten.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.2.5:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich „Wasserrecht“) wird zur Kenntnis genommen und ist folgendermaßen zu berücksichtigen:

Die Modulreinigung soll mechanisch mit Wasser ohne Reinigungsmittel erfolgen. Das

ungehinderte Abfließen von Niederschlägen soll durch einen Abstand zwischen Zaun und GOK von mind. 20 cm gewährleistet werden. Die Gestellpfosten bilden kein Abflusshindernis. Entsprechende textliche Festsetzungen zum Oberflächenwasser- und Grundwasserschutz soll in den VBB-Entwurf aufgenommen werden.

2.1.2.6 Stellungnahme des Sachbereichs „Natur und Umweltschutzverwaltung“:

Bodenschutzrecht

Die Grundstücke mit den Flurnummern 315 und 298/7 der Gemarkung Penzberg, die vom Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 und 2 an der St 2063“ sowie von der 27. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg umfasst sind, sind derzeit nicht im Altlastenkataster (vgl. Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz), Stand 14.12.2017, erfasst; ferner sind uns keine Informationen bekannt, dass sich auf den betroffenen Flächen Altlasten befinden.

Es wird gebeten, folgenden Hinweis unter „Altlasten und schädliche Bodenveränderungen“ im Bebauungsplan aufzunehmen:

Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1.2.6:

Der Hinweis des Landratsamtes Weilheim-Schongau aus rechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen und ist zu berücksichtigen.

Der o.g. Satz soll auf der Planzeichnung des VBB und FNP-Entwurfs als Hinweis aufgenommen werden.

2.2 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde)

Die Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Planung:

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 1 km südöstlich von Penzberg, südlich der St 2063 und nördlich der Nahverkehrsstrecke München-Tutzing-Kochel geschaffen werden. Das rund 1,23 ha große Planungsgebiet umfasst Teile des Grundstücks mit der Flurnummer 298/7 in der Gemarkung Penzberg und wird im rechtgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft bzw. im östlichen Teilbereich als Waldfläche dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung soll das Areal im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ ausgewiesen und parallel im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO, ebenfalls mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt werden. Die Höhe der baulichen Anlagen nach § 16 BauNVO soll gemäß Festsetzung eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten.

Berührte Belange

Energieversorgung

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und nachhaltig zu nutzen. (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 6.2.1 (Z); Regionalplan Oberland (RP 17) B X 3.4 (Z)). Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 6.2.3 (G) möglichst auf vorbelasteten

Standorten realisiert werden, hierzu zählen u.a. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.). Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines 110m breiten Streifens entlang einer Bahntrasse (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 3c EEG). Demnach entspricht die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage 2 an der St 2063 grundsätzlich den LEP- und RP-Zielen und damit den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung.

Natur und Landschaft

Die geplante Photovoltaikanlage sollte, soweit im Rahmen dieser Anlagenart möglich, schonend in das Landschaftsbild eingebunden werden. Das Planungsgebiet grenzt an das Biotop 8234-0218-003 des Naturraums Ammer-Loisach-Hügelland „Hecken nordöstlich Edenhof“. Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert werden (vgl. LEP 7.1.6 (G); RP 17 B I. 2.4.1 (Z)) Den Belangen von Natur und Landschaft ist in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen. Mit Letzterer sind auch die für den Eingriff in Natur- und Landschaft erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen abzustimmen.

Bewertung

Bei Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft stehen die 27. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan“ Freiflächenphotovoltaikanlage 1 an der St 2063“ den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.2:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Die Erarbeitung von zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur Einbindung/Eingrünung der PVA in die Landschaft und zur extensiven Flächenbewirtschaftung durch Beweidung und Mahd soll als Schwerpunkt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde LK Weilheim-Schongau im VBB und FNP-Entwurf erfolgen. Entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der verbleibenden nicht vermeidbaren Eingriffe sollen in den VBB und FNP-Entwurf aufgenommen werden. Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Umweltbericht des VBB und FNP-Entwurfs erfolgen.

2.3 Stellungnahme des Planungsverbands Region Oberland

Der Planungsverband Region Oberland hat mitgeteilt, dass sich der Planungsverband der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde anschließt.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3:

Die Stellungnahme des Planungsverbandes Region Oberland wird zur Kenntnis genommen.

2.4 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim:

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat mitgeteilt, dass Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht vorliegen und folgende fachlichen Informationen und Empfehlungen zur Bauleitplanung geäußert:

1. Grundwasser

Im Umgriff bzw. Geltungsbereich der beiden Bebauungspläne sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden.

Die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne befinden sich teilweise im wassersensiblen Bereich. Dies bedeutet, dass diese Gebiete durch den Einfluss von Wasser geprägt sind. Nutzungen können hier durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser beeinflusst werden.

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, hier das Grundwasser, - z. B. in das Erdreich gerammte Stahl-Pfosten die ins Grundwasser ragen - ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden.

2. Altlastenverdachtsflächen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 14. April 2011 aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Dem Amt liegen keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen. Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

3. Niederschlagswasserbeseitigung

Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Zur Vermeidung von Abflussbeschleunigungen soll Niederschlagswasser möglichst nicht gesammelt und in Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Die Gestelle zur Montage der Photovoltaikmodule werden durch in das Erdreich eingerammte Stahl-Pfosten befestigt. Dadurch entsteht nahezu keine Versiegelung des Bodens und das Niederschlagswasser kann weiterhin flächenhaft über eine bewachsene Oberbodenschicht versickern.

Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser sind der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – und den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser – TRENGW – zu entnehmen. Werden die darin genannten Bedingungen nicht eingehalten, ist beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

4. Zusammenfassung

Unter Beachtung der Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Es wird gebeten, dem Wasserwirtschaftsamt nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu übermitteln. Das Landratsamt Weilheim-Schongau erhält eine Kopie des Schreibens.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.4:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim wird zur Kenntnis genommen.

Die Ergebnisse der aktuell durchgeführten Baugrunduntersuchung mit Aussagen zur Korrosivität des Bodens (Rammversuche) und ggf. zum Grundwasserflurabstand sollen beachtet werden. Textliche Festsetzungen zum Oberflächenwasser- und Grundwasserschutz soll in den VBB-Entwurf aufgenommen werden.

2.5 Stellungnahme des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg:

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg hat folgende Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben:

Wasserversorgung

Am südlichen Rand des Radweges entlang der St 2063 verläuft die öffentliche Wasserleitung zur Versorgung des Ortsteils Schönmühl; deren Verlauf liegt digital vor und könnte ggfs. im Plan nachrichtlich dargestellt werden.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.5:

Die Stellungnahme des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg wird zur Kenntnis genommen und ist zu berücksichtigen.

Der Verlauf der öffentlichen Wasserleitung soll in der Planzeichnung dargestellt werden.

2.6 Stellungnahme des staatlichen Bauamtes Weilheim:

Das staatliche Bauamt Weilheim hat mitgeteilt, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ und der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände bestehen

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.6:

Die Stellungnahme des staatlichen Bauamtes Weilheim wird zur Kenntnis genommen.

2.7 Stellungnahme des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege:

Das bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält eine Kopie des Schreibens.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.7:

Die Stellungnahme des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Hinweis soll im Rahmen der Bauausführung beachtet werden.

2.8 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern):

Die Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) hat weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.8:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) wird zur Kenntnis genommen.

2.9 Stellungnahme der E.ON SE Immobilien Montan:

Die E.ON SE (Immobilien/Montan) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.

Unsere Unterlagen weisen für diesen Bereich weder Schächte, noch Tagesöffnungen, oder tagesnahen Bergbau aus.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach den geologischen Gegebenheiten in diesem Bereich Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann.

Unsere *Unterlagen weisen über eine solche Tätigkeit ebenfalls nichts aus.*

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.9:

Die Stellungnahme der E.ON SE (Immobilien Montan) wird zur Kenntnis genommen.

2.10 Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim hat folgende Stellungnahme zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ abgegeben:

1. Aus landwirtschaftlicher Sicht:

Diese Bauleitplanung darf bestehende landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus darf die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind in jedem Fall zu dulden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Vorhaben der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren ist.

Als Träger öffentlicher Belange für die Belange der Landwirtschaft sehen wir den hohen Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Region zunehmend mit Sorge.

Landwirtschaftliche Nutzflächen stellen die absolute Grundlage einer vielfältigen landwirtschaftlichen Produktion dar. Die ausreichende Flächenverfügbarkeit ist deshalb für die wirtschaftenden Betriebe essentiell.

Agrarstrukturelle Einflüsse betreffen neben dem eigentlichen Flächenverbrauch für die landwirtschaftliche Urproduktion darüber hinaus weitere wirtschaftliche Standbeine, welche im Rahmen der Diversifizierung (z. B. Urlaub auf dem Bauernhof) geschaffen wurden. Hierfür ist ein intaktes und attraktives Landschaftsbild eine Grundvoraussetzung. Unserer Ansicht nach sind hier PV-Freiflächenanlagen in der geplanten Größenordnung kritisch zu sehen.

Wir bitten bei Ihrer Abwägung einen langfristigen Maßstab anzulegen, der den Erfordernissen der Landwirtschaft gerecht wird und deren Zukunftssicherung dient.

2. Aus forstwirtschaftlicher Sicht:

Aus forstlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.10:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim wird zur Kenntnis genommen.

Die landwirtschaftlich als Grünland genutzte Fläche wird nicht versiegelt und kann im Einklang mit der geplanten Nutzung teilweise weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Die

Pflege von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Schafbeweidung wird vieler Orts erfolgreich praktiziert. Auf modulfreien Teilflächen ist die Beweidung mit Kühen möglich. Die PV-Gestelle können rückstandslos i.d.R. nach Ende der Nutzungsdauer entfernt werden.

2.11 Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Weilheim:

Die Kreisbrandinspektion Weilheim hat folgende Einwendungen zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ abgegeben:

Schutz vor mechanischer Beschädigung und elektrischer Spannung

Erdkabel sind sachgemäß anzuschließen und mit Schutz vor mechanischer Beschädigungen, wie z.B. beim Grasschnitt, zu verlegen. Ebenso sind die Anschlüsse in Trafo und Wechselrichter ordnungsgemäß, mit Schutz vor mechanischen Beschädigungen, auszuführen. Generell ist auch hier für die Gleichstromseite eine erd- und kurzschlussichere Installation vorzunehmen. Die Richtlinien zum Aufbau der Anlage und zur Verlegung der DC-Leitungen bzw. zur Verkabelung entsprechen den der Dachanlagen.

Minimierung von Brandlasten

Brandlasten und Brandgefahren sollten minimiert werden:

- zu starker Bewuchs unter der PV-Anlage vermeiden / regelmäßige Mahd
- anfallenden Grasschnitt von der Anlage entfernen
- geeignetes Material für die Unterkonstruktion verwenden
- nach der Installation keine Brandlasten auf dem Gelände zurücklassen

Es empfiehlt sich, die Generatortische in Brandabschnitte einzuteilen und die Mittelgänge freizulassen, um Gefahren der Branderweiterungen zu verringern.

Freiflächenanlagen sind abgeschlossene elektrische Betriebsstätten und dementsprechend vor dem Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Im Brandfall können unterwiesene Einsatzkräfte Zutritt erhalten. Die Trafo- und Wechselrichterstationen (mit Spannungen größer 1 kV AC) sind vom direkten Zugriff durch Einsatzkräfte ausgenommen und mit Warnhinweisen auszustatten (Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung).

Ein Übersichtsplan für Einsatzkräfte wird empfohlen. Es ist die Zufahrtmöglichkeit zur PV-Anlage für die Feuerwehr und ggf. der Zugriff auf die Brandmeldeanlage sicherzustellen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.11:

Die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Weilheim wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Die Hinweise sollen im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung, der Bauausführung und im Anlagenbetrieb beachtet werden. Ein Feuerwehrplan soll mit der Ortsfeuerwehr und dem Kreisbrandmeister vor Inbetriebnahme abgestimmt werden.

2.12 Stellungnahme des Bund Naturschutz:

Der Bund Naturschutz hat weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

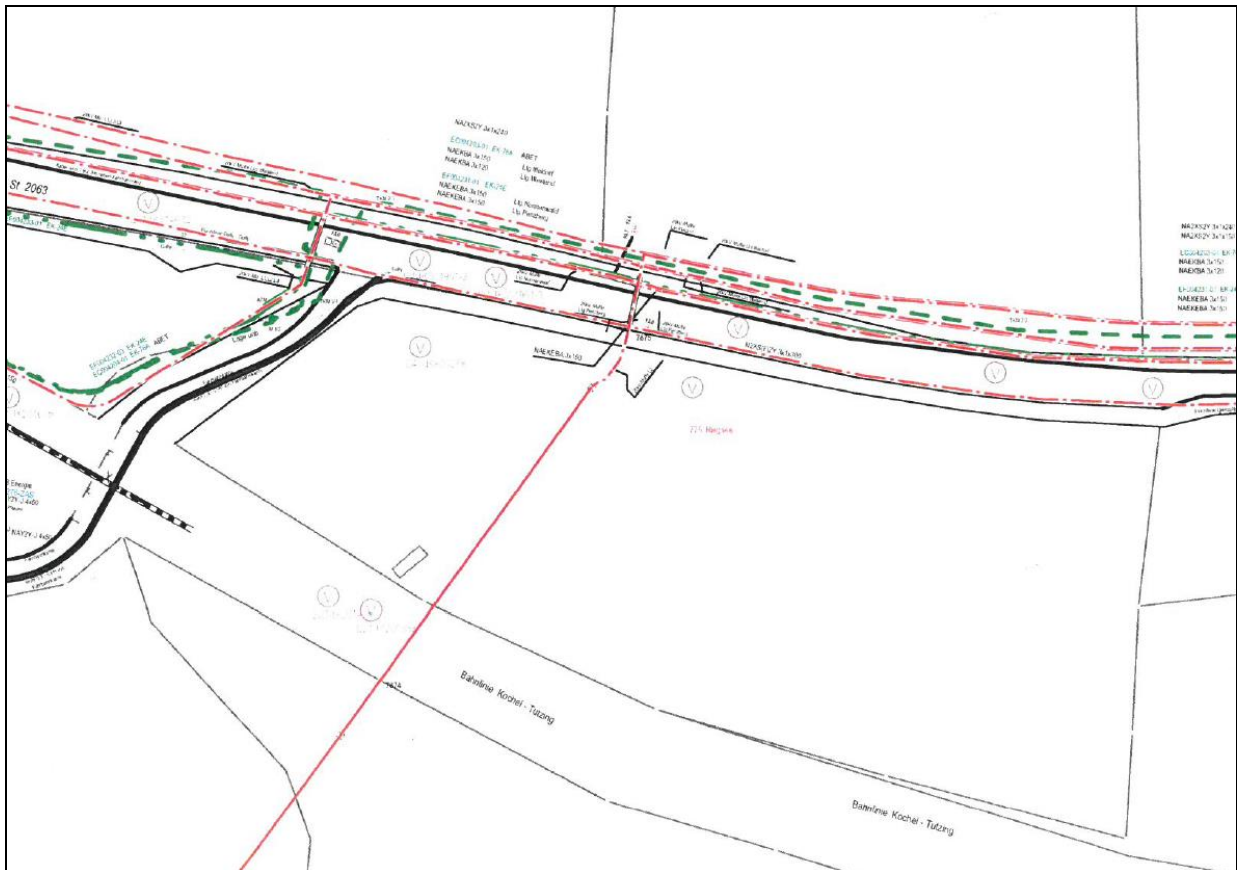
Beschlussvorschlag zu Nr. 2.12:

Die Stellungnahme des Bund Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.

2.13 Stellungnahme der Bayernwerk AG:

Die Bayernwerk AG hat mitgeteilt, dass gegen das Planungsvorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauer und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.



Plananschnitt der Bayernwerk AG: Mittelspannungskabel und -freileitung auf dem Fl. St. 298/7

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 m² und 35 m², das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH zu sichern ist.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt daraufhin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Schutzzonenbereich zu 20-kV Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungssachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungssachse beträgt und bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.13:

Die Stellungnahme der Bayernwerk AG wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Die Leitungstrassen sollen in der Planzeichnung des VBB-Entwurfs mit dem Hinweis auf die von Bebauung und Bepflanzung freizuhaltenden Schutzstreifen nachrichtlich übernommen werden.

Die übrigen Hinweise sollen im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung und der Bauausführung beachtet werden.

2.14 Stellungnahme der deutschen Telekom Technik GmbH:

Die deutsche Telekom Technik GmbH hat weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.14:

Dem Vorhabenträger ist auf dem Flurstück 298/7 ein Erdkabel der Telekom bekannt, dieses soll in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Der Verlauf des Erdkabels der Telekom soll in der Planzeichnung dargestellt werden.

2.15 Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH:

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.15:

Die Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.

2.16 Stellungnahme der Bayernets GmbH:

Die Bayernets GmbH hat keine Einwände zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ wenn folgende Punkte in die Unterlagen aufgenommen sowie im Plan berücksichtigt werden:

Im Geltungsbereich des o. g. Verfahrens für die „Freiflächenphotovoltaikanlage 1 an der St 2063“, Fl.-Nr. 298/7 Gemarkung Penzberg – wie in den uns übersandten Planunterlagen dargestellt – verläuft unsere Gashochdruckleitung Tölz-Penzberg (TP34/3400) DN500/PN80 mit Begleitkabel. Die Gashochdruckleitung kreuzt die St2063 in einem Mantelrohr DN900.



Planausschnitt der bayernets GmbH: Gashochdruckleitung auf dem Fl. St. 298/7

Eine Beschädigung oder Gefährdung unserer Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden.

Der Schutzstreifen unserer Leitung ist 8 m breit (je 4 m beiderseits der Rohrachse). Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.

In den Schutzstreifen unserer Leitungen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten; so ist beispielsweise die Errichtung von Bauten – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren, Fundamente etc. – nicht zulässig.

Wichtige Auflagen sind u.a.:

- Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.
- Die Errichtung von Zäunen, Absperrungen oder Ähnlichem sowie der Bau von kreuzenden Straßen, Wegen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.
- Ein 4m breiter Streifen - je 2m beiderseits der Rohrachse - ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern frei zu halten.
- Die Mantelrohrenden mit den dort angebrachten Messkontakten dürfen nicht mit einer Straße überbaut werden, diese Stellen müssen ohne die Notwendigkeit einer Straßensperrung, ohne Beeinträchtigung der Standsicherheit der Straßenböschung etc. erreichbar bleiben.
- Niveauveränderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig, die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden.
- Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Handschachtung auszuführen.
- Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit der bayernets GmbH gestattet.
- Das Befahren der bayernets -Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit der bayernets GmbH erlaubt.
- Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen nicht zulässig.
- Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, behält sich die bayernets GmbH ausdrücklich vor.
- Bauarbeiten in den Schutzstreifen unserer Gasleitungen sind nur nach Abstimmung der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch die bayernets GmbH zulässig.
- Der Erhalt von Plänen oder die Anwesenheit eines Beauftragten der bayernets GmbH vor Ort entbindet die Träger und Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für eventuelle Schäden.

Wir bitten Sie unsere Gashochdruckleitung Tölz-Penzberg (TP34/3400) DN500/PN80 mit Darstellung des Schutzstreifens in der Planzeichnung sowie die o.g. Auflagen in die Begründung des Bebauungsplans aufzunehmen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.16:

Die Stellungnahme der Bayernets GmbH wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Die Trasse der Gashochdruckleitung Tölz-Penzberg (TP34/3400) DN500/PN80 mit Darstellung des Schutzstreifens soll in die Planzeichnung des VBB-Entwurfs nachrichtlich übernommen werden und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung, der Bauausführung und im Anlagenbetrieb beachtet werden.

2.17 Stellungnahme der Gemeinde Bichl:

Die Gemeinde Bichl hat mitgeteilt, dass bezüglich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ keine Bedenken bestehen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.17:

Die Stellungnahme der Gemeinde Bichl wird zur Kenntnis genommen.

2.18 Stellungnahme der Energie Südbayern GmbH:

Die Energie Südbayern GmbH hat im Bereich der Bauleitplanung keine eigenen Erdgasleitungen, weist jedoch auf die Gashochdruckleitung der bayernets GmbH im Planungsbereich hin.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.18:

Die Stellungnahme der Energie Südbayern wird zur Kenntnis genommen.

2.19 Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Umweltschutz

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz er Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. hat zu der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ folgende Stellungnahme abgegeben:

Bodenschutz

Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung, und gleichzeitiger Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden, müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürliche Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden. Besonders relevant sind dabei die folgenden Bodenteilfunktionen:

1. Standortpotential für die natürliche Vegetation
2. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden
3. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen
4. Rückhaltevermögen für Schwermetalle

Die Benennung der Bodentypen sollte auf Grundlage der Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000 erfolgen, welche kostenfrei über den Bayerischen UmweltAtlas beziehbar ist. Da für das Plangebiet derzeit noch keine Bodenfunktionskarten vorliegen, muss die Bewertung der Bodenfunktionen aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Die Auswertungsmethoden werden im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ erläutert.

Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung. Ebenfalls sollen Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden. Zu diesen Verringerungsmaßnahmen zählt der Schutz des Mutterbodens, welcher nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen ist.

Die auf Flurnummer 315 vorkommenden Bodentypen (Niedermoor und Übergangsmoor) zeichnen sich durch einen hohen Grundwasserstand und einen sehr hohen Organikgehalt aus. Diese Moorböden besitzen ein sehr hohes Standortpotential für die natürliche Vegetation sowie ein sehr hohes Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen. Es wird darauf hingewiesen, dass laut IMS-Schreiben (Bayerisches Staatsministerium des Innern) vom 19.11.2009 Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet sind.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die angesprochenen Böden schlechte Baugrundeigenschaften aufweisen. Daher ist aus bodenschutzfachlicher Sicht von der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dieser Flurnummer abzusehen und ein Alternativflurstück auszuwählen.

Um einen fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden zu gewährleisten, sollten folgende textliche Hinweise zum Bodenschutz in den Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage 1 an der St 2063“ aufgenommen werden:

„Zum Schutz des Bodens wird die DIN 19731 zur Anwendung empfohlen. Vor Beginn der baulichen Arbeiten ist auf der überbaubaren Grundstücksfläche der Oberboden abzutragen, getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die

Bodenmieten sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als 2 Monaten zu begrünen. Überschüssiges Oberbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 BBodSchV bevorzugt am Entstehungsort oder, nur wenn dies nicht möglich ist, ortsnahe auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten. Flächen, die als Grünfläche vorgesehen sind, sollten nicht befahren werden. Um zusätzlich mögliche Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Die Baustellen und Baustelleneinrichtungsfelder sind so einzurichten, dass ein Befahren von Böden außerhalb der festgesetzten Bereiche unterbunden wird. Auf die Anwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.“

Es wird darauf hingewiesen, dass laut IMS-Schreiben vom 19.11.2009 größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen zu vermeiden sind.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.19:

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz wird zur Kenntnis genommen und ist zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der aktuell durchgeführten Baugrunduntersuchungen (FS 315 und 298/7) mit Aussagen zur Korrosivität des Bodens (Rammversuche) sollen berücksichtigt werden. Textliche Festsetzungen zum Bodenschutz, insbesondere textliche Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung vermeidbarer Eingriffe sollen in den VBB-Entwurf aufgenommen werden. Die Alternativenprüfung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sollen im Umweltbericht zum VBB und FNP-Entwurf vorgenommen werden.

2.20 Stellungnahme des Vermessungsamtes Weilheim:

Das Vermessungsamt Weilheim hat weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

2.21 Stellungnahme der EVA GmbH

Die EVA GmbH hat weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

2.22 Stellungnahme des Beirats für Menschen mit Behinderung:

Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

2.23 Stellungnahme der Gemeinde Benediktbeuern:

Die Gemeinde Benediktbeuern hat weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

2.24 Stellungnahme des Eisenbahn Bundesamtes:

Das Eisenbahn Bundesamt hat keine Einwände zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ wenn folgende Punkte in die Unterlagen aufgenommen sowie im Plan berücksichtigt werden:

Aufgrund der unmittelbaren Angrenzung an die Bahnstrecke N5453 Tutzing – Kochel der Fläche im Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf die mögliche Blendwirkung durch Reflexionen aus der Photovoltaikanlage hingewiesen, die den Eisenbahnbetrieb beeinflussen können.

Hier sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die eine Blendwirkung ausschließen.

Hinsichtlich der Bahnstecke ist grundsätzlich zu beachten, dass betriebsnotwendige Flächen der Bahn nicht überplant werden dürfen.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass durch die Festlegungen im Bebauungsplan der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf.

Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von z.B. Kränen und anderen zum Bau erforderlichen Maschinen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort sowie das weitere Vorgehen mit der OB Netz A.G abzustimmen ist.

Bepflanzungen im Bereich der Bahnstrecke sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann.

Die geplanten Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung und Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes verhindert oder erschwert werden. Im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten.

Hinsichtlich betroffener Betriebsanlagen, wie hier der Bahnstrecke, ist die OB Netz AG grundsätzlich auch im Rahmen von Bauleitplanungen zu beteiligen. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der OB AG, Deutsche Bahn AG, OB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.24:

Die Stellungnahme des Eisenbahn Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Immissionsschutzrechtlich relevante Auswirkungen sollen durch eine Abschätzung zur Blendwirkung untersucht werden. Die Abschätzung zur Blendwirkung soll Teil der Begründung zum VBB und zur FNP-Änderung werden. Bepflanzungen im Lichtraumprofil der Bahnstrecke sind nicht vorgesehen.

Die übrigen Hinweise sollen im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung und in der Bauausführung beachtet werden.

2.25 Stellungnahme der Deutschen Bahn DB Immobilien:

Die Deutsche Bahn DB Immobilien hat weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.25:

Die Stellungnahme der Deutsche Bahn DB Immobilien wird zur Kenntnis genommen.

2.26 Stellungnahme der Bundesnetzagentur:

Die Bundesnetzagentur hat keine Einwände zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ und folgende Hinweise eingebracht:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen mit Ausnahme von Freiflächenanlagen erfolgt über das PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur. Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2.26:

Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen.

Eine Anlagenmeldung an die Bundesnetzagentur soll vor bzw. i. Z. der Inbetriebnahme erfolgen.

3. Anregungen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit:

Von der Öffentlichkeit ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung insgesamt ein Schreiben mit Anregungen bzw. Einwendungen zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ eingegangen.

3.1 Stellungnahme Herr Müller

Herr Peter Müller hat folgende Stellungnahme eingebracht:

Im vergangenen Jahr hat das Landesamt für Umwelt einen Bericht ins Internet gestellt, der nachdenklich stimmen muss. Demnach sind zwischen 2000 und 2015 jedes Jahr weit über 4000 Hektar vormals freies Land in Bayern dem Flächenfraß zum Opfer gefallen. Das entspricht einem täglichen Flächenverbrauch von mehr als 12 ha. Die Grünen im Bayer. Landtag sprechen sogar von 13.1 ha pro Tag. Tendenz steigend. Das sind Zahlen, die erschrecken müssen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes in Penzberg und der dadurch möglichen Bebauung mit zwei Freiluftphotovoltaikanlagen auf den Flur Nummern 298/7 und 315 in Penzberg werden ca. 2.3 ha Grünland als landwirtschaftliche Nutzfläche weitgehend unbrauchbar gemacht.

Das heißt 23 000 m² Natur und Grünland, die der Nahrungsmittelproduktion dienen, werden durch den Bau dieser beiden Freiluftphotovoltaikanlagen zerstört.

Die Feststellung im Bauantrag, die Anlage könne nach ihrer Lebenszeit unproblematisch und einfach wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgebaut werden, soll wohl suggerieren, dass der Eingriff in die Natur gar nicht so schlimm ist, er kann doch jederzeit wieder rückgängig gemacht werden. Das Gegenteil ist zu erwarten.

Wenn die Anlage ausgedient hat, bietet dies die besten Voraussetzungen dafür, dass die beiden Flächen endgültig betoniert, asphaltiert und versiegelt werden. Der Rückbau in eine grüne Wiese kostet Geld, eine solche naturbelassene Fläche aber bietet kaum Rendite, so dass jeglicher Anreiz fehlt, diese Renaturierung durchzuführen.

Abgesehen davon beeinflussen 2.3 ha Fläche mit Solarkollektoren bestückt, das Landschaftsbild in erheblichem Maße und das direkt an unserer östlichen Einfallstraße.

Die Gewinnung alternativer Energie ist eine wichtige Aufgabe für die Zukunft. Daran besteht keinerlei Zweifel. Die von mir gegen den Bau vorgebrachten Einwände wären auch überflüssig, wenn es zu den hier vorgesehenen Anlagestandorten keine Alternativen gäbe. Sinnvolle und nicht naturzerstörende Standorte und Maßnahmen für Photovoltaikanlagen gibt es aber sehr wohl, auch in Penzberg.

Zu nennen wären u. a.:

- Dächer von stadteigenen, bzw. landkreiseigenen Gebäuden, z.B. Wohnanlagen, Layritzhalle, Sporthallen, altes oder geplantes neues Hallenbad, usw.
- Die ehemalige landkreiseigene Müllhalde in Schönmühl. Dieser Standort dient zumindest nicht der Lebensmittelproduktion und würde auch das Landschaftsbild weniger stören.
- Anreize für private Hausbesitzer schaffen, damit mehr Photovoltaikanlagen auch auf Ein- und Mehrfamilienhäuser in Penzberg errichtet werden.

Sicher sind die von mir aufgezeigten Alternativen nicht in gleichem Maße kostengünstig und nur in kleineren Größenordnungen durchzuführen. Es kann aber doch nicht unser umweltpolitisches Ziel sein, dass eine umweltschützende Maßnahme auch gleichzeitig umweltzerstörend wirkt, d.h. eine über Jahrhunderte gewachsene Naturlandschaft stückweise vernichtet und unsere Lebensgrundlagen negativ beeinträchtigt.

Beschlussvorschlag zu Nr. 3.1:

Die Stellungnahme von Herrn Müller wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Die gemeindliche Planungshoheit bestimmt die Bauleitplanung für Bauvorhaben im Allgemeinen. Die Stadträte haben sich wegen der Beteiligung an der Energiewende mit dem Aufstellungsbeschluss VBB/FNP-Änd. grundsätzlich für das Vorhaben ausgesprochen. Der Anteil von elektrischer Energie aus Erneuerbaren in Penzberg würde deutlich ansteigen. Die Errichtung von Windenergieanlagen als Alternative ist ausgeschlossen.

Die landwirtschaftlich als Grünland genutzte Fläche wird nicht versiegelt und kann im Einklang mit der geplanten Nutzung teilweise weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Die Pflege von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Schafbeweidung wird vieler Orts erfolgreich praktiziert. Auf modulfreien Teilflächen ist die Beweidung mit Kühen möglich. Die PV-Gestelle können rückstandslos i.d.R. nach Ende der Nutzungsdauer entfernt werden. Der natürlich anstehende Boden bleibt erhalten. Die Behauptung der Flächenversiegelung nach dem Ende der Nutzung muss als unbegründet zurückzuweisen werden.

Die Erarbeitung von zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur Einbindung/Eingrünung der PVA in die Landschaft soll als Schwerpunkt im VBB und FNP-Entwurf erfolgen. Die Alternativenprüfung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sollen im Umweltbericht zum VBB und FNP-Entwurf vorgenommen werden. Entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der verbleibenden nicht vermeidbaren Eingriffe sollen in den VBB-Entwurf aufgenommen werden. Aus arten- und naturschutzrechtlicher Sicht haben sich Flächenextensivierungen aufgrund von Freiflächenphotovoltaikanlagen positiv auf das Artenspektrum, insbesondere auf die Avifauna ausgewirkt. Die Effekte auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Aufgabe der Düngung, sind gerade auf durchlässigen Böden zu begrüßen.

4. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat hat die öffentlichen und privaten Belange der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen gemäß den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.26 sowie dem Beschlussvorschlag Nr. 3.1 erörtert und abgewogen.

Der Stadtrat billigt den Bebauungsplanentwurf „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ sowie die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.26 sowie dem Beschlussvorschlag Nr. 3.1.

Der Stadtrat beschließt, dass der Bebauungsplanentwurf „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ sowie die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg entsprechend den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.26 sowie dem Beschlussvorschlag Nr. 3.1 zu ergänzen bzw. abzuändern ist und nach Ergänzung bzw. Abänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen sind.

5. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass der Bebauungsplanentwurf „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ sowie die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg entsprechend den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.26 sowie dem Beschlussvorschlag Nr. 3.1 zu ergänzen bzw. abzuändern ist und nach Ergänzung bzw. Abänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen sind.

Das KU Stadtwerke wird beauftragt, die Nachnutzung der Anlagen in Verträgen zu regeln. Das Stadtbauamt wird beauftragt, die Eingrünung der Zäune beidseitig in Zeichnungen und Verträgen zu fixieren.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 3
(StRe Sacher, Reitmeier, Mende)**

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Stadt Penzberg, 15.02.2018

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin